

News and Notes

Ivan Haramia

„Textexegese im römischen Recht“

An der Juristischen Fakultät der Komensky-Universität hat vom 23. bis 24. 10. 1998 die wissenschaftliche Konferenz „Textexegese im römischen Recht“ stattgefunden. Initiator war Prof. Peter Blaho, der zu der Konferenz auch eingeladen hatte. Die Organisation hat der Lehrstuhl für römisches Recht der Juristischen Fakultät in Bratislava übernommen. Auf der Konferenz haben slowakische und tschechische Romanisten teilgenommen,¹ die insgesamt acht Vorträge gehalten haben. Die Themen haben sich auf mehrere Bereiche des römischen Rechts auf verschiedene Stufen seiner Entwicklung bezogen.

Den ersten Beitrag „*Si uam legere prohibeatur*“ und „*post traditione sive lectam uam calcare*“ beim Kaufvertrag (ad Iulianum D 19,1,25) hat Peter Blaho (Bratislava) vorgetragen. Der Sachverhalt ist auf die rechtlichen Möglichkeiten des Käufers gerichtet für die Fälle, wenn der Verkäufer nach dem Abschluss des Vertrages den Vertragsgegenstand dem Käufer nicht übergeben will, bzw. der Verkäufer stört nach der *traditio* den Käufer bei der Disposition mit dem Gegenstand. In dem zuerst genannten Fall steht dem Käufer, wenn der Verkäufer von ihm den Preis verlangt, die *exceptio* zur Verfügung,² im zweiten Fall ist der Käufer aktivlegitimiert mit den konkurrierenden Klagen *actio ad exhibendum* und *actio iniuriarum*. Die Begründung für die *actio iniuriarum* ist offenbar *dolus* des Verkäufers nach der Realisation des Vertrages, es handelt sich konkret um die Störung des Eigentumsrechts des Käufers.

Michal Skřejpek (Praha) analysierte das „*Sacrilegium*“ (Marci. D 48, 13,6). Der Autor ist bei der Auswahl seines Themas dem Interesse über *ius publicum* treu geblieben, so dass sein Vortrag die Konferenz aufgemuntert hat, haben sich doch die anderen Beiträge vor allem auf das Privatrecht konzentriert. M. Skřejpek hat prägnant beschrieben, wie diese Straftat in

¹ Die Konferenz knüpfte an das I. Symposium der tschechischen und slowakischen Romanisten an (Brno, 20. 11. 1993).

² „Wenn man das geklagte Geld nicht für eine Sache fordert, welche verkauft, aber nicht tradiert wurde“. Eine analoge Einrede hat der Käufer gegen den Bankier im Falle des Kaufvertrages zur Verfügung, wenn der Gegenstand des Vertrages eine versteigerte Sache war (G. 4,126 a).

der Rechtsentwicklung seinen religiösen Charakter verloren hat. Im 1. Jahrhundert n. Chr. war die Strafe dieses Tatbestandes für den Täter nicht mehr die Todesstrafe, sondern eine Geldbusse analog dem *furtum*. Die Erklärung hat M. Skřejpek am Beispiel der gestohlenen privaten Sachen, die in einem Tempel in Verwahrung gegeben wurden, präsentiert.

Michaela Židlická (Brno) hat Ihr Referat über „*Negotiorum gestio*“ (Paul. D 3,5,33) vorgetragen. In dem Sachverhalt geht es um den Streit zwischen den Erben des Enkels und den Erben seines Ascendenten 2. Grades. Die Frage ist, ob man die Summe, die der Ascendent für die Nahrungsmittel des Enkels ausgegeben hat, als Kosten des Geschäftsführers wie bei der Geschäftsführung ohne Auftrag abrechnen kann. Der Jurist hat die Frage negativ entschieden mit der Begründung, dass die Verpflegung des Verwandten eine Pflicht aus dem Grund der *pietas* darstellt. Dieser Grund schliesst die Entstehung des Klagsanspruchs auf Ersatz der Kosten aus. Ausserdem ruht in der *pietas* ein Donationsaspekt, der ebenfalls die Entstehung einer Obligation aus der Geschäftsführung ohne Auftrag ausschliesst. M. Židlická hat auch auf das geltende Recht verwiesen, konkret auf § 685 abs. 2 BGB, der explizit regelt, dass im Falle der Versorgung des Descendenten im Zweifelsfalle die Schenkungsabsicht des Leistenden angenommen wird.

Das Thema „Zu der Problematik der Exegese römischer juristischer Texte von dem Notar Jan im Brünner Rechtsbuch aus der Hälfte des 14. Jahrhunderts – ein Beitrag zu der Geschichte der exegetischen Methode in der Romanistik“ hat sich Jiří Bílý (Brno, Olomouc) ausgewählt. Am Beispiel des Brünner Rechtsbuches hat der Autor die Art und Weise der Arbeit mittelalterlicher Juristen präsentiert. In der Diskussion über die Rezeption des römischen Rechts haben sich grosse Meinungsverschiedenheiten gezeigt, wobei es hier zu keinem Konsens gekommen ist. Strittig geblieben ist zum einen, ab welchem Jahrhundert man schon von der Rezeption sprechen kann, sowie zum anderen, welche mittelalterliche Schule die wichtigsten Leistungen für die Rezeption geschaffen hat.

„*Nuptias non concubitus, sed consensus facit*“ (Ulp. D 35,1,15; Paul. D 23,2,2; Paul. D 23,2,16,1; Paul. D 23,1,7,1) war der Titel des Vortrages von Vladimír Vrana (Košice). V. Vrana hat einen sehr interessanten Vortrag über die konstitutiven Elemente der Eheschliessung im antiken Rom gehalten. In der anschliessenden Diskussion hat Matúš Nemeč (Bratislava) die Aufmerksamkeit auf die geltende Doktrine der Katholischen Kirche über die konstitutiven Elemente der Eheschliessung gerichtet. Die Frage der Existenz

des Ehevertrages in Rom ist auch nach der langdauernden Diskussion strittig geblieben.³

Der Beitrag von Petr Bělovský (Praha) mit dem Titel *Ius respondendi* (Pomp. D 1,2,2; G. 1,7) hat auf mehrere interessante Aspekte der römischen Jurisprudenz hingewiesen. Während der Republik konnte jeder Jurist, der das Vertrauen in eigene Fähigkeiten hatte, *responsa* erteilen, wobei dieses Recht im Prinzipat von der Verleihung durch den Kaiser abhängig war. *Responsa* haben die Juristen mit eigenem Siegel signiert. Es ist ein Beweis dafür, dass der Kaiser den Juristen grosse Autonomie gegeben hat. Dies zu einer Zeit, wo man erwarten könnte, dass seine Bestrebungen darauf gerichtet sind, *interpretatio* in eigener Hand zu konzentrieren.

Der letzte Vortrag über die Pupillarsubstitution (Ulp. D 30,32 pr.; G. 2, 179) wurde von Rastislav Kuklis (Bratislava) gehalten. Der Autor hat diesbezüglich prägnant die hierzu existierenden romanistischen Theorien erklärt. Nach der herrschenden Lehre hat ursprünglich der Erblasser den zweiten Erben für den Fall bestellt, dass der *pupillus*, also der erste Erbe, als Unmündiger, somit testierunfähig, stirbt. Später wurde angenommen, dass der Erblasser seinem unmündigen Sohn einen Erben bestellt hat. Nach der Ansicht von Jan Vážný sieht die Rechtsentwicklung gerade umgekehrt aus.⁴

Den Schluss der Konferenz haben die Teilnehmer den Aspekten über die Information und Organisation gewidmet. P. Blaho hat kurz über die Publikationen, die im Jahre 1998 in der Slowakei und der Tschechischen Republik herausgegeben wurden, referiert. Weiters wurde ein Informationszentrum mit Sitz in Prag gegründet, dessen Aufgabe es ist, die Biblioangaben vom 1. 1. 1993 an zu sammeln. Die nächste Tagung findet 1999 in Prag statt, das Thema lautet *bona fides*.

Ústřední knihovna
právnické fakulty MU
Brno

³ Der Ehevertrag als Rechtsinstitut soll Bestandteil des geltenden Rechts in der Slowakei nach Annahme des neuen Bürgerlichen Gesetzes sein.

⁴ Aus Gründen der Vollständigkeit sein ergänzend angemerkt, dass der Autor dieser Information einen Beitrag mit dem Titel *Eadem res* gehalten hat.